



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.03.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:21 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Zulässigkeit
 - 1.1 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1, Abhilfebeschluss
 - 1.2 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1, Zustimmung Durchführung
- 2 Baumfällung am Welzbach; Beratung und Beschlussfassung zum Schreiben des Umweltbeauftragten Holger Linke vom 23.02.2021
- 3 Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen"; Stellungnahme zum möglichen Erlass einer Veränderungssperre
- 4 Bauantrag: Brandschutzkonzept für Einbauten und Regalierung im Lagergebäude auf Fl.Nr. 732/2, Würzburger Straße 56, Helmstadt
- 5 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1, Holzkirchhausen
- 6 Bauantrag: Anbringung einer wandmontierten, unbeleuchteten Großfläche für Werbung wie auch für allgemeine Produktinformationen auf Fl.Nr. 4458/17, Würzburger Straße 35 a, Helmstadt

- 7** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1** Brandschaden KiTa Holzkirchhausen
- 7.2** SuedLink: Information über Baugrunduntersuchungen in Unterfranken
- 7.3** Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg
- 7.4** Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 7.5** Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 7.6** TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 7.7** Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021
- 7.8** Sachstandsabfrage; Förderprogramm Gewässerentwicklungsplan

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Fiederling, Luisa

Gäste/Referenten

Linke, Holger zu TOP 2 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Lurz, Christiane entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 03.03.2021, Tagesordnungspunkt 8.3 öffentlicher Teil inhaltlich wie folgt zu berichtigen:

Der Vorsitzende erklärte, dass das 1. Info-Schreiben Mitte Januar 2021 einging.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 6
Persönliche Beteiligung: -

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 13.01.2021 und 03.03.2021 mit obenstehender Berichtigung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Zulässigkeit
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 (Eingang VGem 25.02.2021) wurden 68 Unterschriftenlisten mit insgesamt 319 Unterschriften an den Markt Helmstadt übersandt, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (s. hierzu 1.) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 2.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.1)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 1.2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 1.3).

Im Rahmen der Prüfung wurde außerdem folgende Fachstelle beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstelle erhielt die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Formelle Prüfung

1.1 Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 25.02.2021:	2.187
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	219

Es wurden 68 Unterschriftenlisten mit 319 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	318
ungültige Unterstützungsunterschriften	1

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 219 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

1.2 Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18a GO auch eine Begründung.

Eine Begründung ist vorhanden, auf jeder Unterschriftenliste abgedruckt und damit auch jeweils vom Willen der Unterzeichner gedeckt.

1.3 Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

Die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren aus Art. 18a GO sind somit erfüllt.

2. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

Das Landratsamt Würzburg teilt mit Schreiben vom 05.03.2021 (Eingang VGem 15.03.2021) zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Fragestellung folgendes mit:

Dazu dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Bürgerbegehren – vorausgesetzt es erreicht die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften (vgl. Art. 18a Abs. 6 GO) - nach unserer Auffassung zulässig ist. [...] und ist – im Gegensatz zum am 27.01.2021 vom Marktgemeinderat zurückgewiesenen Bürgerbegehren – hinreichend bestimmt genug (2.2).

Die in der Fragestellung nun enthaltene Beschränkung auf alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten bedeutet, dass der Markt nicht sämtliche irgendwie erfolversprechenden (nicht verbotenen) Handlungen zur Verhinderung der Deponie ergreifen muss (vgl. a. a. O.). Vielmehr beschränkt sich der Handlungsauftrag an den Markt darauf, alle „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ zur Verhinderung der Deponie auszuschöpfen, d. h. zur Verteidigung seiner Planungshoheit und seiner kommunalen Einrichtungen (vgl. Thum, a. a. O., Kennz. 13.08 Nr.

1 Buchst. f Doppelbuchst. gg) im vorliegenden Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abzugeben (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 4 BayVwVfG), ggf. Klage gegen den das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu erheben und erforderlichenfalls – außer beim Deutschen Bundestag (a. a. O.) - Petitionen (Art. 17 GG, Art. 115 BV) und Beschwerden (z. B. Aufsichtsbeschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden) einzureichen sowie verfahrensrechtliche Anträge (z. B. Beweisanträge, Befangenheitsanträge) zu stellen (BayVGH, Urteil vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928). Das Ergreifen offensichtlich aussichtsloser Maßnahmen durch den Markt ist von den „zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ aber bei objektiver, wohlwollender Auslegung nicht erfasst (a. a. O.).

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung des Landratsamtes Würzburg, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Helmstadt alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die geplante DK1 Deponie der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt zu verhindern?“

zulässig ist.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1, Abhilfebeschluss

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde in Tagesordnungspunkt 1 erläutert und das Bürgerbegehren vom Landratsamt Würzburg und der VGem-Verwaltung als zulässig bewertet.

Die Frage, dass der Markt Helmstadt alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die geplante DK1 Deponie der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf dem Gebiet des Marktes Helmstadt zu verhindern, kann unter den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates eingeordnet werden und somit auch vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Da die vorgebrachten Begründungen der Bürgerinitiative inhaltlich teilweise mit der Stellungnahmen des Marktgemeinderates an die Regierung Oberfranken – Bergamt Nordbayern, beschlossen in der Sitzung am 14.10.2020 (Tagesordnungspunkt 2 - 2.7), übereinstimmen, wäre es sinnvoll den Forderungen der Bürgerinitiative zu entsprechen und die vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen von sich aus zu beschließen und somit umzusetzen und damit auch den Bürgerentscheid überflüssig zu machen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, alle zulässigen, rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die geplante DK1 Deponie der Fa. SBE GmbH & Co. KG auf dem Gebiet des Marktes Helmstadt zu verhindern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 1
Nein: 13
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1.2 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1, Zustimmung Durchführung

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde in Tagesordnungspunkt 1 erläutert und das Bürgerbegehren vom Landratsamt Würzburg und der VGem-Verwaltung als zulässig bewertet.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Baumfällung am Welzbach; Beratung und Beschlussfassung zum Schreiben des Umweltbeauftragten Holger Linke vom 23.02.2021

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 8.4 in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 03.03.2021 wurde die Aufnahme des o. g. Tagesordnungspunktes beantragt.

Der Umweltbeauftragte des Marktes Helmstadt, Herr Holger Linke, wurde zur heutigen Sitzung eingeladen, um sein Schreiben vom 23.02.2021 persönlich zu erläutern.

Zu den Fragen des Umweltbeauftragten nimmt der Markt Helmstadt wie folgt Stellung:

Der Vorsitzende erklärt, dass der Kahlschlag alles andere als schön ist. Von den Bäumen waren leider fast alle an und durchgebeissen, insbesondere das Kambium um den kompletten Stamm abgenagt - auf Sicht das Todesurteil für den Baum. Die Bäume waren auch die letzten noch verbliebenen von den in den 70er Jahren bei der Flurbereinigung gesetzten Schwarzerlen und so kommt es naturgemäß zu immer stärkerem Astwurf im Alter.

Festzuhalten bleibt aber, dass sicher ein paar einzelne Bäume oder zumindest Stämme hätten stehen bleiben können. Das sollte beim nächsten Mal besser gemacht werden.

Auch wenn ein Abwarten und ein erneuter Einsatz der Holzfäller einen höheren Aufwand bedeutet sollte in Zukunft diese Variante bevorzugt werden.

Bezüglich der Verantwortlichkeit ist hier weder die ausführende Fachfirma, noch der Bauhofleiter zu benennen. Diese liegt beim Markt Helmstadt in Person des Vorsitzenden, der sich bisher jeglicher Kritik gestellt hat und dies auch weiter tun wird.

Die mangelnde Information und Kommunikation mit dem Umweltbeauftragten soll auch nicht mit der urlaubsbedingten Abwesenheit des Vorsitzenden entschuldigt werden, diese muss in Zukunft besser werden, weshalb letzte Woche bereits ein Ortstermin mit dem Umweltbeauftragten und dem 2. Bürgermeister erfolgt ist.

Das Thema des „vertreiben“ des Bibers ist mit der unteren Naturschutzbehörde wie folgt besprochen: Zwischen Helmstadt und Holzkirchhausen soll ein Habitat für den Biber geschaffen werden. An der jetzigen Stelle untergräbt er die Abwasserleitung (ca. 2.500 Personen aus Helmstadt) und insbesondere die Fernwasserversorgung von Holzkirchhausen, Neubrunn und Böttigheim, womit Gefahr in Verzug ist. Die Nachbargemeinde Altertheim und Uettingen „entnehmen“ ihre Biber, was nichts anderes als Fangen und/oder Erschießen bedeutet. Gegen dieses Vorgehen hat sich der Vorsitzende explizit gewehrt.

Die Schäden an Brücke und Bachlauf waren letztes Jahr weit im 5stelligen Bereich. Dieses Geld sollte die Gemeinde besser in Grundstücke am Bach investieren um einen Platz ohne landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten wo die Natur noch Natur sein kann.

Das Thema der Bepflanzung wurde direkt nach der Fällung schon mit der Gartenbau Fachberaterin am Umweltamt Frau Tokarek besprochen. Diese wird zu einem Ortstermin kommen um geeignete, natürlich heimische Gehölze zu empfehlen.

Der Marktgemeinderat beschließt, bei Baumfällungen (egal aus welchem Grund) soll an gleicher Stelle für eine ortsübliche, heimische, geeignete Nachpflanzung gesorgt werden. Zudem sollen die im Gemeindegebiet vorhandenen Gräben, Knicks und sonstige gemeindliche Flächen in Absprache mit dem Umweltbeauftragten bezüglich einer Begrünung untersucht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass bei nennenswerten, geplanten, gemeindlichen Eingriffen in die Natur oder die Umwelt, der Umweltbeauftragte im Vorfeld informiert werden muss. Es sollen keine die Natur oder die Umwelt betreffende Maßnahmen durchgeführt werden, ohne dass der Umweltbeauftragte zugestimmt hat. Bei strittigen Maßnahmen entscheidet der Marktgemeinderat. Das Ziel dieses Beschlusses ist zu verhindern, dass unnötige Eingriffe in die Natur stattfinden und ebenfalls zu verhindern, dass offensichtlich gegen bestehende Naturschutzgesetze verstoßen wird. Wie vom Umweltbeauftragten vorgeschlagen, wird außerdem eine regelmäßige Kommunikation zwischen Bürgermeister, Umweltbeauftragten und Bauhofleiter angeregt. Ziel dieser gemeinsamen Besprechungen ist, dass Maßnahmen, Arbeiten und Abläufe im Hinblick auf die Natur und Umwelt geplant, strukturiert und organisiert werden können. Der Marktgemeinderat ist regelmäßig zu informieren.

Der Umweltbeauftragte wird sich ehrenamtlich, mit Unterstützung der Marktgemeinde, um die Biberproblematik kümmern und den Bürgermeister und den Bauhofleiter regelmäßig unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen"; Stellungnahme zum möglichen Erlass einer Veränderungssperre
--

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 8.4 in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 03.03.2021 wurde die Aufnahme des o. g. Tagesordnungspunktes beantragt.

Das Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ wurde mit Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.07.1978 festgesetzt. Mit Schreiben vom 17.12.2020 teilt das Landratsamt mit, dass das Wasserschutzgebiet neu festgesetzt werden soll und bittet den Markt um Stellungnahme zum möglichen Erlass einer Veränderungssperre.

Da eine Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung und auf Grund des Bürgerbegehrens nicht möglich war hat die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine Fristverlängerung beantragt. Trotz weiterer Nachfragen erhielt der Markt Helmstadt bis auf einen groben Kartenausschnitt keinerlei Unterlagen vom Landratsamt. Lediglich eine Informationsveranstaltung durch das Wasserwirtschaftsamt und die Fernwasserversorgung Würzburg fand eine Woche vor der letzten Marktgemeinderatssitzung am 23.02.2021 in Waldbrunn statt. Auch hier wurden nur mündliche Auskünfte erteilt. Auf Drängen des Vorsitzenden wurden diesem im Nachgang an die Veranstaltung von der Trinkwasserversorgung Würzburg

GmbH zumindest die hydrologischen Verhältnisse zur Verfügung gestellt. Nachdem diese erst nach der Ladung zur letzten Sitzung eingetroffen sind, finden sich diese im Anhang.

Die wichtigen Informationen über mögliche Auswirkungen des geplanten Gebietes sind dem Markt Helmstadt noch immer nicht zur Kenntnis gegeben. Eine Beratung und die Formulierung von Einwänden ist damit bis auf allgemein gültige Aussagen nicht möglich. Nachdem sich das Landratsamt Würzburg nach der letzten Sitzung gegen den Erlass einer Veränderungssperre entschieden hat, erübrigt sich eine Beschlussfassung. Das Abwägungsergebnis ging dem Markt Helmstadt am 06.03.2021 vorläufig zu und ist in den Sitzungsunterlagen enthalten. Bezüglich der Bitte dieses Ergebnis auch der örtlichen Bevölkerung öffentlich zur Kenntnis zu bringen hat sich das Landratsamt leider noch nicht konkret positioniert.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Bauantrag: Brandschutzkonzept für Einbauten und Regalierung im Lagergebäude auf Fl.Nr. 732/2, Würzburger Straße 56, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.02.2021, eingegangen am 01.03.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Brandschutzkonzept beantragt.

Gegenstand des Bauantrags ist ein Brandschutzkonzept für Einbauten und Regalierung im Lagergebäude auf Fl.Nr. 732/2, Würzburger Straße 56, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Würzburger Straße, 3. Änderung“ von Helmstadt.

Laut Antragsunterlagen beabsichtigt das Unternehmen infolge einer organisatorischen Veränderung innerhalb der Unternehmensgruppe in Teilbereichen des Trockenlagers, Kühllagers sowie Tiefkühllagers das Aufstellen von Regalen vorzunehmen. Daher wird ein zusammenfassendes Brandschutzkonzept nach dem aktuellen Stand der Brandschutztechnik vorgelegt; hierbei sind keinerlei bauliche Erweiterungen oder Umbauten Gegenstand des Antrags.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag (Brandschutzkonzept) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1, Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.10.2020, eingegangen am 09.03.2021, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen beantragt.

Solche baulichen Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall liegt der geplante Standort des Carports jedoch teilweise außerhalb der im Bebauungsplan „An der Klinge II“ festgesetzten Baugrenze, sodass für das grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Entscheidung über solche isolierten Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts an die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag nach Beschlussfassung durch einen Bescheid der VGem Helmstadt entschieden wird.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden isolierten Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen festgelegten Baugrenze zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Bauantrag: Anbringung einer wandmontierten, unbeleuchteten Großfläche für Werbung wie auch für allgemeine Produktinformationen auf Fl.Nr. 4458/17, Würzburger Straße 35 a, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.03.2021, eingegangen am 11.03.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist der Anbringung einer wandmontierten, unbeleuchteten Großfläche für Werbung an der Stätte der Leistung wie auch für allgemeine Produktinformationen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4458/17, Würzburger Straße 35 a, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Baugrenze. Laut Antragsunterlagen sind bereits Teile des Gebäudes außerhalb der Baugrenze errichtet worden, daher ist auch die geplante Werbeanlage außerhalb der Baugrenze. Die Außenmaße der geplanten Werbeanlage betragen 3,83 m Breite x 2,83 m Höhe x 0,09 m Stärke (inkl. Rahmenkonstruktion).

Aus hiesiger Sicht berührt die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht. Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Brandschaden KiTa Holzkirchhausen

Sachverhalt:

In dem Zeitraum von Freitag, 05.03.2021 (ca. 20.00 Uhr) bis Montag, 08.03.2021 (ca. 07.00 Uhr) ist in der KiTa Holzkirchhausen aus noch ungeklärter Ursache ein Brandschaden im Obergeschoss entstanden. Der KiTa-Betrieb wurde deshalb noch am Montag, 08.03.2021 provisorisch in das Pfarrheim in Holzkirchhausen verlagert.

Am Mittwoch, 10.03.2021 hat der Sachverständige der Versicherungskammer den Brandschaden vor Ort aufgenommen und das Gebäude für die Durchführung von Sofortreinigungsmaßnahmen freigegeben. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurde auf Empfehlung der Versicherungskammer die Fa. Polygonvatro beauftragt. Die wichtigsten Sofortreinigungsmaßnahmen wurden bereits am Freitag, 12.03.2021 durchgeführt. Außerdem hat an diesem Tag ein Chemiker des Instituts für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer vor Ort Proben genommen um ggf. vorhandene toxische Belastungen zu prüfen. Dieser wird auch ein Sanierungskonzept/-vorschlag erarbeiten. Die Schadensumme kann nach vorsichtigen Schätzungen durchaus im sechsstelligen Bereich liegen.

Nachdem der KiTa-Betrieb im Pfarrheim Holzkirchhausen nicht mit „Vollbelegung“ möglich ist, wurde unverzüglich nach Alternativen gesucht. Die zuerst angedachte Auslagerung des KiTa-Betriebes in sog. KiTa-Container war auf Grund der Lieferzeiten allerdings nicht kurzfristig umsetzbar. Deshalb hat der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Elisabethenverein Holzkirchhausen entschieden, den KiTa-Betrieb für die Dauer der Sanierung des KiTa-Gebäudes in die drei Nebenräume der Hans-Böhm-Halle auszulagern. Der Umzug, welcher vom Bauhof-Team und dem KiTa-Team bewerkstelligt wird, wurde für Freitag, 19.03.2021 geplant. Die Kindertagenaufsicht des Landratsamtes Würzburg hat für Montag, 22.03.2021 ein Begehungstermin der „neuen“ Räume angesetzt.

Da sich auch die Archivunterlagen Holzkirchhausen im Gebäude der KiTa Holzkirchhausen befinden, hat Marktgemeinderat und Archivar des Marktes Helmstadt, Schätzlein, nach Rücksprache mit der Kreisarchivpflegerin des Landkreises Würzburg und dem Bürgermeister, veranlasst, dass die Unterlagen von Holzkirchhausen ins Rathaus Helmstadt überführt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.2 SuedLink: Information über Baugrunduntersuchungen in Unterfranken

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.03.2021 informiert die Transnet BW GmbH bzgl. anstehender Baugrunduntersuchungen und weiterer Vorarbeiten für das Vorhaben SuedLink.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.3 Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 01.03.2021 die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg auf den Weg gebracht. Die aufgelegten Förderrichtlinien werden zum 01.04.2021 in Kraft treten. Die Richtlinien, die jeweiligen Antragsformulare sowie eine Vorlage samt Musterbeispiel für das Sanierungs-, Rückbau- und Entsorgungskonzept (letzteres ist für die Beantragung der Förderung auf Abriss- bzw. Entsorgungskosten notwendig) werden auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Marktgemeinderat Schätzlein weist darauf hin, dass ein Beschluss für das Fördergebiet gefasst werden muss.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.4 Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie“ von Herrn Gerhard Dix (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.5 Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Reform der Grundsteuer – Diskussion über die Grundsteuer C“ von Herrn Hans-Peter Mayer (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.6 TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?“ von Herrn Stefan Graf (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.7 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021
--

Sachverhalt:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 5 vom 16.03.2021 veröffentlicht.

In der Gemeindeordnung wurde nach Art. 47 der Art. 47 a „Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ eingefügt. Nach Art. 120 a wurde der Art. 120 b „Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie“ eingefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.8 Sachstandsabfrage; Förderprogramm Gewässerentwicklungsplan
--

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Schätzlein erinnerte an die noch ausstehende Rückmeldung bzgl. des Sachstands zum Förderprogramm Gewässerentwicklung.

Er teilte mit, dass der alte Marktgemeinderat im Jahr 2018 beschlossen hat am Förderprogramm Gewässerentwicklungsplan teilzunehmen und dessen Antragstellung für den Markt Helmstadt vom Markt Neubrunn erledigt wird. In diesem Förderprogramm werden der Erwerb und die Anlage von naturnahen Flächen entlang der Gewässer zu 80 % bezuschusst.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Tobias Klemmt
Vorsitzender

Luisa Fiederling
Schriftführer